

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

100. Stück, 17.06.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 17. Juni 1920.) 100. Stück.

Inhalt:

- Nr. 225. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Juni 1920, betreffend Änderung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel.
- Nr. 226. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1920, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1900 über die Ausführung des Gesetzes vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer.
- Nr. 227. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justiz vom 9. Juni 1920, betreffend die Sparkasse der Stadtgemeinde Wehsta.
- Nr. 228. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1920 zur Hafenordnung für Brake vom 1. April 1900.
- Nr. 229. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juni 1920 über Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. April 1892, betreffend den Trödelhandel auf den Bezirk der Ämter Delmenhorst und Esfleth.

Nr. 225.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel.

Oldenburg, den 9. Juni 1920.

In dem der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der.



Arzneigläser und Standgefäße vom 11. Juli 1896 beige-
fügten Verzeichnisse der Drogen und Präparate, die nur
auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene An-
weisung eines Arztes als Heilmittel an das Publikum ab-
gegeben werden dürfen, werden hinter den Worten Santo-
ninum/Santonin . . . 0,1 g die Worte:

„ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als
je 0,05 g Santonin enthalten“

gestrichen.

Oldenburg, den 9. Juni 1920.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Ruhstrat.

Nr. 226.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Abänderung
der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1900
über die Ausführung des Gesetzes vom 25. Januar 1900, betr.
die Errichtung einer Landwirtschaftskammer.

Oldenburg, den 9. Juni 1920.

Der Absatz 2 des § 8 der Bekanntmachung des Staats-
ministeriums vom 28. Mai 1900 über die Ausführung des
Gesetzes vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung
einer Landwirtschaftskammer, wird abgeändert wie folgt:

Die den Gemeinden für die Hebung der Beiträge
zustehende Vergütung wird bis auf weiteres auf 2 %
festgesetzt.

Oldenburg, den 9. Juni 1920.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Ruhstrat.

Nr. 227.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justiz, betreffend die Sparkasse der Stadtgemeinde Wechta.

Oldenburg, den 9. Juni 1920.

Das Staatsministerium hat der Sparkasse der Stadtgemeinde Wechta auf Grund des Statuts der Stadtgemeinde Wechta vom 2. August 1914 und 19. Januar 1920 über die Errichtung einer Sparkasse die Rechtsfähigkeit verliehen und sie auf Grund des § 1807 Absatz 1 Ziffer 5 des B.G.B.'s und des § 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des B.G.B.'s zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

Oldenburg, den 9. Juni 1920.

Ministerium des Innern.
Tanzen.

Ministerium der Justiz.
Graepel.

Ruhstrat.

Nr. 228.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Hafenordnung für Brake vom 1. April 1900.

Oldenburg, den 10. Juni 1920.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird § 75 der Hafenordnung für Brake wie folgt geändert:

Es sind für jede Brennstunde zu zahlen:

1. für 2 zusammengehörige auf 10 Ampère regulierte Bogenlampen 2,80 M
2. für je 2 Lampen von 15 Ampère Stärke 4,20 M.

Die Abänderung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung vom 26. Mai 1910 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 10. Juni 1920.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Ruhstrat.

Nr. 229.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. April 1892, betreffend den Trödelhandel auf den Bezirk der Ämter Delmenhorst und Esfleth.

Oldenburg, den 11. Juni 1920.

Auf Grund des § 38 Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden wird folgendes bestimmt:

Die Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums für die Bezirke der Stadtgemeinde Oldenburg, der Landgemeinde Oldenburg, der Gemeinde Osternburg und der Gemeinden Bant und Heppens vom 11. April 1892, betreffend den Trödelhandel, gelten vom 1. August 1920 an auch für den Bezirk der Ämter Delmenhorst und Esfleth.

Oldenburg, den 11. Juni 1920.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Ruhstrat.